

Mietvertrag Jugendraum Uettligen

Vermieterin:

Kinder- und Jugendarbeit Uettligen/Meikirch/Kirchlindach
Araweg 9
3032 Hinterkappelen

Vertreten durch:

Lara Spalinger,
Jugendarbeiterin, Uettligen/Meikirch/Kirchlindach
079 853 53 00
Lara.spalinger@jawohl.ch

MieterIn:

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon (Festnetz und Handy):

E-Mail:

Haftpflichtversicherung:

Geburtsdatum :

Art der Veranstaltung:

Ca. Anzahl Personen (max. 50 Pers.)

1. Datum, Dauer, Anzahl Personen

Das Mietverhältnis beginnt am:

..... um:

Es endet am:

..... um:

2. Gemietet wird (Mietgegenstand):

Barraum	Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/>
Kinoraum	Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/>
Grosser Partyraum	Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/>
Musikanlage	Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/>
	Ja <input type="checkbox"/> / Nein <input type="checkbox"/>

3. Schlüsselnummer:

1x _____

1x _____

Bei Verlust der Schlüssel werden dem Mieter Fr. 100.- verrechnet.

Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgen nach Absprache mit dem Jugendarbeiter.
Die Schlüssel müssen durch die/der MieterIn entgegengenommen und zurückgebracht werden.

Schlüsselerückgabe am: Zeit: Uhr

Der Vermietungsschlüssel wird im Schlüsseltresor (neben Haupteingang) deponiert.
Der Code lautet: _____

(Wird der Schlüssel nicht zum Vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird vom Mietdepot Fr. 50.- abgezogen)

4. Miete/Zahlungsmodalitäten:

Mietkosten	-	sFr. _____
Mietdepot		sFr. 100.-
Total Mietkosten inkl. Mietdepot		sFr. _____

Die Miete und das Mietdepot müssen bei Vertragsunterzeichnung in bar bezahlt werden.

5. Rücktritt:

Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des Rücktritts vom Vertrag ist der MieterIn vor Beginn des Mietverhältnisses nur unter den nachstehenden Bedingungen zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt:

Tritt der Mieter mindestens 2 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses vom Mietvertrag zurück, so hat er der Vermieterin 50% der vertraglich vereinbarten Miete zu entrichten.

Tritt der Mieter später als 2 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses vom Mietvertrag zurück, so hat er der Vermieterin die volle Miete zu entrichten.

6. Besondere Vereinbarungen

Die regionale Kinder- und Jugendarbeit Wohlen, die Securitas sowie die Polizei behält sich jeder Zeit das Recht vor, sich während der Mietdauer Zutritt zu verschaffen und zu kontrollieren, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Verstösse gegen geltendes Recht hat die sofortige Auflösung des Mietvertrags zur Folge. Das Mietdepot wird nicht zurück erstattet.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt (z.B. Feuer- oder Wasserschäden) behält sich die regionale Kinder- und Jugendarbeit das Recht vor, das Mietverhältnis vorzeitig aufzulösen. Die geleisteten Zahlungen werden zurück erstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft und hat zur Folge, dass das Mietdepot nicht zurück erstattet wird.

Vermietungen an denen rassistische oder sexistische Inhalte verbreitet werden, Ethnien und Minderheiten diffamiert oder als Minderwertig dargestellt werden, hat die sofortige Auflösung des Mietvertrags zur Folge. Das Mietdepot wird nicht zurück erstattet.

Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.

Am Mietobjekt dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

7. Bedingungen

- Insbesondere zu beachten ist die Nachtruhe nach 22:00 Uhr: Fenster und Türen geschlossen halten und auf dem Aussengelände/dem Nachhauseweg Lärm vermeiden!
- Rauchen ist im Jugendraum nicht gestattet.
- Der Konsum von Cannabis wird im Jugendhaus sowie auf dem ganzen Areal nicht toleriert.
- Alle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten müssen nach der Benutzung gereinigt werden. Auch auf die Sauberkeit des Eingangsbereich ist zu achten (Treppe, Vorplatz).
Nachreinigungen kosten sFr. 80.- und werden direkt vom Depot abgezogen.
- Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausschankregelung.
- Während der Mietdauer verursachte Schäden (z.B. zerbrochenes Geschirr, defektes Mobiliar) sind der Vermieterin unverzüglich zu melden und gehen zu Lasten des Mieters.
- Falls der Feuerlöscher zweckentfremdet und entleert wird, werden zusätzliche Kosten von 500.00 CHF fällig.
- Das Depot und die Miete müssen spätestens **2 Tage** vor dem Anlass bezahlt sein, sonst wird der Vertrag ungültig und die Reservation verfällt.
- Übernachtungen im Jugendraum sind verboten.
- Sämtlicher Abfall muss von der Mieterschaft selber entsorgt werden, Abfallsäcke müssen selber mitgebracht werden.
- Bitte benutzen Sie ausschliesslich das von uns zur Verfügung gestellte Soundsystem.
- **Ab 22:00 Uhr** ist besonders darauf zu achten, dass der Lärmpegel – drinnen und draussen – derart niedrig ist, dass es zu keinen Belästigungen der Anwohner kommen kann und die **Nachtruhe** – auch beim Nachhauseweg – nicht gestört wird.
- Kommt es zu Lärmreklamationen (Anwohner/Polizei) behalten wir es uns vor, das Depot einzubehalten.
- Offenes Grillen und ähnliches ist in den Räumlichkeiten verboten.

8. Schlussbestimmungen

Pikettdienst:

Im Problemfall auf folgende Nummer anrufen: 079 853 53 00

Für die oben erwähnte Mietdauer ist die Mieterin/der Mieter bzw. die volljährige Person, die den Vertrag unterzeichnet vollumfänglich verantwortlich.

Die Parteien haben den Mietvertrag und die Allgemeinen Hausregeln gelesen und verstanden.

Der Vertrag wird kopiert und zweifach original unterzeichnet. Jede Partei bestätigt, ein Exemplar des Mietvertrages und die Allgemeinen Hausregeln erhalten zu haben.

JugendarbeiterIn

MieterIn

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Allgemeine Hausregeln

der regionalen Kinder- und Jugendarbeit Wohlen b. Bern

1

Das Rauchen und der Alkoholkonsum sind im Jugendtreff verboten.

2

Der Konsum und Handel von illegalen Drogen wird im Jugendtreff nicht toleriert.

3

Sachbeschädigung und Vandalismus im Jugendtreff oder auf dem umliegenden Gelände wird nicht toleriert.

4

Im Jugendtreff herrscht Respekt gegenüber den Jugendarbeitenden und den BesucherInnen.
Körperliche und seelische Gewalt, sowie rassistisches und sexistisches Verhalten und Äusserungen werden nicht toleriert.

5

Auf die Nachbarn wird Rücksicht genommen,
vor allem nach 22:00 Uhr und auf dem Nachhauseweg.